

## für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz (gültig ab 1. Jänner 2024)

### § 1 Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz sind für Indirekteinleitungen Entgelte zu entrichten.

(2) Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz.

(3) Die in der Tarifordnung in § 2, § 3 und § 4 angeführten Beträge sind wertgesichert. Mit 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung aller Tarife auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vorgenommen. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr.

### § 2 Entgelt für die Indirekteinleitung

(1) In Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge ist einmalig ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich Umsatzsteuer) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m <sup>3</sup> pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	735,82	1.471,65
mehr als 10 bis 100	1.471,65	1.471,65
mehr als 100	2.943,30	2.943,30

(2) Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung gemäß § 7 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

(3) Zahlungspflichtig gemäß Absatz 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.

### § 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung

(1) Um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Konsensmengen regelmäßig überprüfen zu können, ist in Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge, jährlich ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich Umsatzsteuer) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m <sup>3</sup> pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	113,20	192,45
mehr als 10 bis 100	192,45	192,45
mehr als 100	328,29	328,29

(2) Das jährliche Entgelt wird dem Indirekteinleiter im 1. Quartal eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist in allen Fällen frühestens am 31. März desselben Jahres bzw. binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.

(3) Zahlungspflicht gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter. Auf § 41 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

## für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz (gültig ab 1. Jänner 2024)

### § 4 Pauschalierter Reinigungszuschlag

(1) Bei Nichteinhaltung der in den Geschäftsbedingungen unter § 31 angeführten Pflichten, wird laut § 32 nachfolgender Reinigungszuschlag (zuzüglich Umsatzsteuer) verrechnet:

(a) Für Fettabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

Nenngröße (NG)	Kosten in Euro
bis NG 2	792,42
bis NG 4	1.584,85
bis NG 6	2.377,28
bis NG 8	3.169,71
über NG 8	3.962,13

(b) Für Leichtflüssigkeitsabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

Nenngröße (NG)	Kosten in Euro
bis NG 2	1.584,85
bis NG 4	3.169,71
bis NG 6	4.754,56
bis NG 8	6.339,42
über NG 8	7.924,26

(c) Für alle anderen Abwasserreinigungsanlagen € 3.962,13.